

# **Satzung des Trachtenverein** **„Immergrün“ Pfaffenhofen e. V.** **Gegr. 1948**



## *Inhaltsverzeichnis*

- § 1 Satzung und Geschäftsordnung
- § 2 Name und Sitz des Vereins
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 5 Vereinsvermögen
- § 6 Geschäftsjahr
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand, Vorstandschaft und Ausschuss
- § 10 Versammlung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Änderung und Inkrafttreten der Satzung

## **§ 1 Satzung / Geschäftsordnung**

Diese Satzung ist ausschließlich für den Gebirgstrachtenerhaltungsverein „Immergrün“ Pfaffenhofen e.V. bestimmt.

Die Geschäftsordnung ist dem Sinn und Zweck der Satzung untergeordnet. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen und Ergänzungen in der Geschäftsordnung können der Vorstand und der Vereinsausschuss veranlassen.

## **§ 2 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Gebirgstrachtenerhaltungsverein „Immergrün“ Pfaffenhofen e. V. Sein Sitz ist in Pfaffenhofen/Inn, Gemeinde Schechen, Landkreis Rosenheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der Nummer VR 40554 eingetragen. Die Anschrift des Vereins richtet sich jeweils nach dem Wohnort des 1. Vorstandes.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Volks- und Brauchtums durch Erhaltung und Reinhaltung der bodenständigen Gebirgstracht, die Pflege der alpenländischen Volkstänze, insbesondere des Schuhplattlers und der Trachten- und Figurentänze, der Volksmusik und des Volksliedes, sowie der Mundart und des Laienspiels.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen, durch die geprüften Kassenbücher ausgewiesenen Kassenstand. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Rückgewährungsanspruch auf gezahlte Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen für Zwecke des Vereins, die belegt werden können und vom Vorstand genehmigt wurden, werden von der Vereinskasse ersetzt.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum von Jahreshauptversammlung zu

Jahreshauptversammlung.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Vereinsbeitrag wird durch den Versammlungsbeschluss festgelegt. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet.

### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

1. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Rückständige Beiträge sind zu entrichten, sowie Vereinseigentum ordnungsgemäß zurückzugeben. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit.

Ein Ausschluss des Mitglieds ist auch zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss wegen Zahlungsverzug entscheidet der Vorstand.

### ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - zu fördern.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- A)** Der Vorstand
- B)** Der Ausschuss
- C)** Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand, Vorstandschaft und Ausschuss**

***A) Der Vorstand besteht aus***

dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand

Vertretungsberechtigt nach innen und außen sind der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand jeweils alleine.

***B) Die Vorstandschaft besteht aus***

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1. Kassier
- 1. Schriftführer

***C) Der Ausschuss besteht aus***

Vorstandschaft und den Personen und deren Ämter, die in der Geschäftsordnung genannt sind.

***D)*** Die Tätigkeiten des Vorstands und der Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich und werden unentgeltlich verwaltet. Entstandene Barauslagen können jedoch erstattet werden.

***E)*** Der Vorstand und der Ausschuss werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## **§ 10 Versammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung muss mind. 1 x jährlich als Jahreshauptversammlung stattfinden. Diese ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Tagespresse. Neuwahlen und Satzungsänderungen müssen ebenfalls vorher in der Presse bekanntgegeben werden. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Die Versammlung wird vom Vorstand oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.

2. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigen Gründen einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn diese mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit bei offener Abstimmung (durch Handzeichen). Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen. Abstimmung durch Handzeichen ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere für
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenrevisoren, sowie der weiteren Sachgebietsvertreter.
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
  - Entscheidung über alle gestellten Anträge und Wünsche
  - Festsetzung der Beiträge
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung St. Laurentius Pfaffenhofen am Inn zur Erhaltung des Gotteshauses in Pfaffenhofen. Die Verwendung des Sachvermögens ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2016 angenommen. Die Vereinssatzung vom 26. Oktober 2012 wird hierdurch ersetzt.

Pfaffenhofen, 28. Oktober 2016